

11.01.2018

---

## **BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)** **BAM-GGR 002**

Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC) sowie zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)

Revision Nr. 7

### **Ansprechpartner:**

John Bethke

T: +49 30 8104-1311

[inspektionsstellen@bam.de](mailto:inspektionsstellen@bam.de)

---

---

## **BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)**

### **BAM-GGR 002**

#### **Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC) sowie zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)**

Als zuständige Behörde gemäß

- § 8 Nummer 4 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711, 993), die durch Artikel 2a der Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3859) geändert worden ist, und
- § 12 Absatz 1 Nummer 4 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862)

in Verbindung mit den

- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV-SEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) (RSEB)

gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachstehende Regeln bekannt.

Diese BAM-GGR 002 beschreibt das Verfahren der Anerkennung von Inspektionsstellen für Prüfungen und Inspektionen an IBC gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 GGVSEB und § 12 Absatz 1 Nummer 4 GGVSee durch die BAM sowie das Verfahren der Durchführung der Prüfung und Inspektion von IBC gemäß ADR/RID/IMDG-Code Unterabschnitt 6.5.4.4 (Inspektion und Prüfung jedes metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC) und Unterabschnitt 6.5.4.5 (Reparierte IBC).

Die vorliegende Revision der BAM-GGR 002 ist ab sofort anwendbar. Alle bisherigen Revisionen der BAM-GGR 002 werden durch die vorliegende Revision der BAM-GGR 002 ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Revision ersetzt.

Bisher erteilte Anerkennungsbescheide als Inspektionsstelle für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von IBC behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

Für die bisherigen Sachkundigen gemäß § 8 Nummer 3 GGVSEB a.F. (GGVSEB gültig bis zum 31.12.2012) gilt ein Übergangszeitraum bis zum 31.10.2018. In diesem Übergangszeitraum dürfen die bisherigen Sachkundigen wie bisher Prüfungen und Inspektionen nach 1.5.2 durchführen, ohne Inspektor einer Inspektionsstelle zu sein. Die in 2.3 geregelten Pflichten finden indes bereits mit Veröffentlichung dieser Revision entsprechende Anwendung für die bisherigen Sachkundigen, soweit diese Pflichten für die Inspektionsstellen II gelten. Nach Ablauf der Übergangsfrist können bisherige Sachkundige nur noch als Mitarbeiter/Inspektoren einer anerkannten Inspektionsstelle II tätig werden, sofern und soweit die im Folgenden dargelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

---

Für Hersteller, Wiederaufarbeiter oder Betriebe für die Reparatur von IBC, die über eine gültige QSP-Anerkennung nach BAM-GGR 001 verfügen, gilt für die wiederkehrenden Prüfungen und Inspektionen ohne Anerkennung als Inspektionsstelle I bzw. Inspektionsstelle II nach BAM-GGR 002 ein Übergangszeitraum bis zum 31.10.2018. In diesem Übergangszeitraum dürfen wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen an den von ihnen hergestellten, wiederaufgearbeiteten oder reparierten IBC ohne Anerkennung als Inspektionsstelle I bzw. Inspektionsstelle II nach BAM-GGR 002 durchgeführt werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist dürfen wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen nur noch mit einer Anerkennung als Inspektionsstelle I bzw. Inspektionsstelle II nach BAM GGR 002 durchgeführt werden.

Berlin, den 11.01.2018

## Inhalt

### Allgemeiner Teil - Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)

1	Festlegungen .....	6
1.1	Prüfungen.....	6
1.2	Inspektionen .....	6
1.3	Prüfungen und Inspektionen nach Reparatur .....	7
1.4	IBC-Sachkundekurs.....	7
1.5	Tätigkeitsbereiche der Inspektionsstellen .....	7
1.5.1	Inspektionsstellen I .....	7
1.5.2	Inspektionsstellen II .....	7
2	Pflichten der Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002.....	7
2.1	Mitarbeit bei Audits.....	7
2.2	Anwendung des QSP .....	7
2.3	Prüfungen und Inspektionen .....	8
2.4	Mitteilungspflichten an die BAM.....	8
2.5	Teilnahme am Arbeitskreis Inspektionsstellen .....	8
3	Vorgehen beim Vorliegen von Abweichungen .....	8
3.1	Definition von Abweichungen.....	8
3.2	Maßnahmen der Inspektionsstelle bei Abweichungen.....	8
3.3	Maßnahmen der BAM bei Abweichungen .....	9
4	Veröffentlichung.....	9
5	Kosten.....	9
	Anhang 1 IBC-Sachkundekurs - Anforderungen an den Kurs.....	10
	Anhang 2 Mindestanforderungen an die Inspektionsstellen und ihr QSP.....	12
	Anhang 3 Formular Antrag auf Anerkennung als Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002 .....	14

### Teil A Besonderes Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen I

A.1	Inspektionsstelle I.....	16
A.1.1	Definition Inspektionsstellen I.....	16
A.1.2	Verfahren zur Anerkennung als Inspektionsstelle I .....	16
A.1.2.1	Erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle I.....	16
A.1.2.2	Neufassung der Anerkennung der Inspektionsstelle I.....	17
A.1.2.3	Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle I .....	17
A.2	Anerkennungsbescheid für Inspektionsstellen I .....	18
A.2.1	Erteilung des Anerkennungsbescheids .....	18
A.2.2	Widerruf des Anerkennungsbescheids als Inspektionsstelle I.....	18

---

A.3	Audits bei Inspektionsstellen I .....	18
A.3.1	Erst-Audit.....	18
A.3.2	Re-Audits .....	19
A.3.3	Dokumentation bei Audits.....	19
<b>Teil B</b>	<b>Besonderes Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen II</b>	
B.1	Inspektionsstelle II.....	20
B.1.1	Definition Inspektionsstellen II.....	20
B.1.2	Verfahren zur Anerkennung als Inspektionsstelle II .....	20
B.1.2.1	Erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle II.....	20
B.1.2.2	Neufassung der Anerkennung als Inspektionsstelle II .....	21
B.1.2.3	Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle II .....	21
B.2	Anerkennungsbescheid der Inspektionsstellen II.....	21
B.2.1	Erteilung des Anerkennungsbescheids .....	21
B.2.2	Widerruf des Anerkennungsbescheids als Inspektionsstelle II .....	22
<b>Teil C</b>	<b>Verfahren zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)</b>	
C.1	Begriffsbestimmungen .....	23
C.1.1	Inspektion auf Übereinstimmung mit dem Baumuster (nur bei Inspektionen nach 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code).....	23
C.1.2	Inspektion des inneren und äußeren Zustandes.....	23
C.1.3	Inspektion der einwandfreien Funktion der Bedienungsausrüstung.....	23
C.1.4	Grundkennzeichnung nach 6.5.2.1 ADR/RID/IMDG-Code .....	23
C.1.5	Zusätzliche Kennzeichnung nach 6.5.2.2 ADR/RID/IMDG-Code.....	23
C.2	Verfahren der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen, Dokumentation .....	24
C.3	Verfahren bei Überschreitung der Inspektionsfristen.....	25
	Muster-Vorlage MC.1 Prüfbericht .....	26

---

## **BAM-GGR 002 – Allgemeiner Teil**

### **Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)**

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 GGVSEB sowie § 12 Absatz 1 Nummer 4 GGVSee ist die BAM in Deutschland zuständig für die Anerkennung der Inspektionsstellen mit Sitz in Deutschland für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von IBC sowie für die Festlegung der Regeln, wie von der BAM zugelassene IBC zu prüfen sind. Bei den Inspektionsstellen wird unterschieden zwischen Inspektionsstellen der Kategorie I (im Folgenden Inspektionsstelle I) und Inspektionsstellen der Kategorie II (im Folgenden Inspektionsstelle II). Alle Inspektionsstellen dürfen nur im Rahmen der gültigen Anerkennung tätig werden.

Diese BAM-GGR 002 gilt für metallene IBC, starre Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC für die Beförderung gefährlicher Güter.

**Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.**

Hinweise:

Hersteller, Wiederaufarbeiter oder Betriebe für die Reparatur von IBC, die über eine gültige QSP-Anerkennung nach BAM-GGR 001 verfügen, dürfen auf Basis dieser QSP-Anerkennung an den von ihnen hergestellten, wiederaufgearbeiteten oder reparierten IBC die erstmaligen Prüfungen und Inspektionen durchführen. Eine separate Anerkennung als Inspektionsstelle I nach BAM-GGR 002 ist in diesem Fall nicht erforderlich. Betriebe für die regelmäßige Wartung von IBC, die über eine gültige QSP-Anerkennung nach BAM-GGR 001 verfügen, dürfen auf Basis dieser QSP-Anerkennung an den von ihnen regelmäßig gewarteten IBC die Inspektionen gemäß 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code und Prüfungen gemäß 6.5.4.4.2 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.2 (b) IMDG-Code durchführen. Eine separate Anerkennung als Inspektionsstelle I bzw. Inspektionsstelle II nach BAM-GGR 002 ist in diesem Fall nicht erforderlich. Für alle darüberhinausgehenden Tätigkeiten im Rahmen dieser BAM-GGR 002 ist eine Anerkennung als Inspektionsstelle I bzw. Inspektionsstelle II erforderlich.

## **1 Festlegungen**

### **1.1 Prüfungen**

Die Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code können durch die nach Teil A dieser BAM GGR 002 anerkannten Inspektionsstellen I und unter Beachtung dieser BAM-GGR 002 durchgeführt werden.

Die Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.2 (b) IMDG-Code können auch durch die nach Teil B dieser BAM GGR 002 anerkannten Inspektionsstellen II und unter Beachtung dieser BAM-GGR 002 durchgeführt werden.

### **1.2 Inspektionen**

Die Anforderungen des Unterabschnitts 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code gelten als zufriedenstellend erfüllt, wenn diese Inspektionen in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren durch die nach Teil A dieser BAM GGR 002 anerkannten Inspektionsstellen I nach den Maßgaben der BAM GGR 002 durchgeführt wurden.

Die Anforderungen des Unterabschnitts 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code gelten als zufriedenstellend erfüllt, wenn diese Inspektionen in Abständen von nicht mehr als zweieinhalb Jahren durch die nach Teil A dieser BAM GGR 002 anerkannten Inspektionsstellen I oder durch die nach Teil B dieser BAM GGR 002 anerkannten Inspektionsstellen II nach den Maßgaben der BAM GGR 002 durchgeführt wurden.

## **1.3 Prüfungen und Inspektionen nach Reparatur**

Die Anforderungen des Unterabschnitts 6.5.4.5 ADR/RID/IMDG-Code gelten als zufriedenstellend erfüllt, wenn reparierte IBC von anerkannten Inspektionsstellen I im Rahmen ihrer in Teil A dieser BAM GGR 002 dargelegten Befugnisse geprüft und inspiziert werden.

## **1.4 IBC-Sachkundekurs**

Sofern ein Inspektor einer Inspektionsstelle vor Veröffentlichung dieser BAM GGR 002 an einem IBC-Sachkundekurs teilgenommen hat, können die entsprechenden Nachweise zu Zwecken der Anerkennung als Inspektionsstelle verwendet werden.

## **1.5 Tätigkeitsbereiche der Inspektionsstellen**

### **1.5.1 Inspektionsstellen I**

Als anerkannte Inspektionsstellen I gelten Stellen, die die Voraussetzungen gemäß A.1.1 dieser BAM-GGR 002 erfüllen und von der BAM gemäß A.1.2 dieser BAM-GGR 002 anerkannt worden sind.

Sie dürfen Prüfungen gemäß 1.1 und Inspektionen gemäß 1.2 sowie Prüfungen und Inspektionen nach Reparaturen gemäß 1.3 nach Teil C dieser BAM-GGR 002 an den in der Anerkennung festgelegten Arten von IBC durchführen.

### **1.5.2 Inspektionsstellen II**

Als anerkannte Inspektionsstellen II gelten Stellen, die die Voraussetzungen gemäß B.1.1 dieser BAM-GGR 002 erfüllen und von der BAM gemäß B.1.2 dieser BAM-GGR 002 anerkannt sind.

Sie dürfen nur Inspektionen gemäß 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code und Prüfungen gemäß 6.5.4.4.2 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.2 (b) IMDG-Code an den in der Anerkennung festgelegten Arten von IBC durchführen.

## **2 Pflichten der Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002**

### **2.1 Mitarbeit bei Audits**

Erst-Audit und Re-Audits durch die BAM sind für Inspektionsstellen I zwingend erforderlich, für Inspektionsstellen II kann die BAM im Einzelfall über die Durchführung von Audits entscheiden.

Die Inspektionsstelle ist zur Mitarbeit bei Audits nach BAM-GGR 002 verpflichtet.

Den Mitarbeitern der BAM sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ihnen ist der Zugang zu Grundstücken, Betriebsanlagen, Geschäftsräumen und Prüfeinrichtungen sowie den relevanten Unterlagen zu ermöglichen.

Die Inspektionsstelle stellt sicher, dass geeignete Prüfmuster unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Von der BAM (zusätzlich) angeforderte Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen bei der BAM einzureichen.

### **2.2 Anwendung des QSP**

Die Inspektionsstelle hat das QSP anzuwenden.

## 2.3 Prüfungen und Inspektionen

Die Prüfungen und Inspektionen sind von der Inspektionsstelle im Rahmen ihres Kompetenzbereichs mit dafür geeigneten Prüf- und Messmitteln vorzunehmen, und die erforderlichen Aufzeichnungen sind zu führen.

Sofern die geprüften und inspizierten IBC nicht den Anforderungen entsprechen, ist dies in dem entsprechenden Prüfbericht deutlich erkennbar hervorzuheben.

## 2.4 Mitteilungspflichten an die BAM

Die Inspektionsstelle informiert die BAM unverzüglich, bei

- Änderungen nach A.1.2.2 bzw. B.1.2.2 dieser BAM-GGR 002
- Änderung des Inspektionsstellenleiters: Name, Kontaktdaten,
- einer Änderung des Namens oder der Anschrift der Inspektionsstelle/des jeweiligen Inspektors,
- Aufnahme oder Ausscheiden eines Inspektors: Name, Kontaktdaten, bei Aufnahme eines Inspektors ein Nachweis zu einem erfolgreich abgeschlossenen IBC-Sachkundekurs,
- Abweichungen gemäß 3.2. Absatz 2 dieser BAM-GGR 002.

Die BAM entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts über erforderliche Maßnahmen.

## 2.5 Teilnahme am Arbeitskreis Inspektionsstellen

Von der BAM anerkannte Inspektionsstellen sind Mitglied im Arbeitskreis Inspektionsstellen, der in der Regel einmal jährlich in der BAM stattfindet. Er dient dem Erfahrungsaustausch, der Vereinheitlichung der Inspektionspraxis und der Information über Änderungen von Regelsetzung und Normung.

Die Teilnahme von wenigstens einem Verantwortlichen je Inspektionsstelle I ist Pflicht. Für Inspektoren einer Inspektionsstelle I, die an einer Sitzung des Arbeitskreises Inspektionsstellen nicht teilnehmen, hat die Inspektionsstelle I sicherzustellen, dass die Inhalte des Arbeitskreises Inspektionsstellen im Rahmen einer Schulung (Unterrichtung) an diese Inspektoren weitergegeben werden. Art, Umfang und Inhalt dieser Schulung (Unterrichtung) sind ebenso zu dokumentieren wie die Teilnahme der Inspektoren an dieser Schulung (Unterrichtung).

Für Inspektionsstellen II ist eine Teilnahme am Arbeitskreis Inspektionsstellen fakultativ, allerdings haben sie sicherzustellen, dass sie sich ausreichend über relevante aktuelle Rechtsentwicklungen und die Inspektionspraxis informieren.

## 3 Vorgehen beim Vorliegen von Abweichungen

### 3.1 Definition von Abweichungen

Die allgemeine Definition einer Abweichung ist die Nichterfüllung von festgelegten Anforderungen bzw. Spezifikationen (Nichtkonformität).

Eine Abweichung von Anforderungen an Inspektionsstellen liegt z.B. vor, wenn die Prüf- und Messmittel, die Prüf- und Inspektionsverfahren und/oder die Inspektoren nicht die festgelegten Anforderungen erfüllen.

### 3.2 Maßnahmen der Inspektionsstelle bei Abweichungen

Werden Abweichungen durch die Inspektionsstelle selbst im Rahmen ihrer Prüf- und Inspektionstätigkeit festgestellt, so hat sie unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und diese Maßnahmen aufzuzeichnen.

Wird der Inspektionsstelle eine Abweichung nach einer Inspektion und ggf. Prüfung bekannt, z.B. aufgrund einer Reklamation oder Beschwerde, so hat die Inspektionsstelle unverzüglich zu ermitteln, welche IBC von der



Abweichung betroffen sind und geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Außerdem hat die Inspektionsstelle unverzüglich diese Maßnahmen zu dokumentieren und den Kunden sowie die BAM zu informieren und die Prüfberichte zurückzurufen (siehe 2.4 dieser BAM-GGR 002). Von der Abweichung betroffene IBC sind nach Umsetzung der Korrekturmaßnahmen unverzüglich erneut der Inspektion und ggf. der Prüfung zu unterziehen.

Beim Auftreten von Abweichungen ist das QSP der Inspektionsstelle ggf. entsprechend zu überarbeiten und erneut bei der BAM einzureichen.

### **3.3 Maßnahmen der BAM bei Abweichungen**

Die BAM als zuständige Behörde kann je nach dem Grad der festgestellten Abweichungen:

- zusätzliche Audits anordnen, z.B. aufgrund von Beschwerden über die Inspektionsstelle,
- bis zum Abstellen der festgestellten Abweichungen anordnen, dass keine Inspektionen und Prüfungen mehr durchgeführt werden dürfen,
- die Anerkennung als Inspektionsstelle widerrufen.

## **4 Veröffentlichung**

Die Liste aller anerkannten Inspektionsstellen I nach BAM-GGR 002 wird auf den Internetseiten der BAM unter Nennung von Kontaktdaten und des Gültigkeitsbereiches veröffentlicht.

## **5 Kosten**

Die Tätigkeiten der BAM im Rahmen dieser Gefahrgutregel sind kostenpflichtig gemäß der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV) in der jeweils geltenden Fassung.

---

## **Anhang 1 zur BAM GGR 002 – Allgemeiner Teil**

### **IBC-Sachkundekurs - Anforderungen an den Kurs**

#### **Theoretische Grundlagen**

##### **Rechtliche Grundlagen**

- ADR/RID/IMDG-Code Überblick
- Kapitel 6.5 des ADR/RID/IMDG-Code
- BAM-GGR 002
- GGVSEB/GGVSee
- RSEB

##### **Definition und Abgrenzung von Gefahrgutumschließungen (Verpackungen-IBC-Tanks-KTC)**

- Größe
- Material
- Verpackungsgruppen
- Volumen- und Massenbeschränkungen
- Einschränkungen zur Verwendungsdauer nach 4.1.1.15 ADR/RID/IMDG-Code

##### **Bauartzulassung von IBC**

- Zulassung
- Baumusterprüfungen
- Prüfbericht
- Informationsbeschaffung (z.B. Zulassungen und Prüfberichte)

##### **Begriffsdefinition (1.2 ADR/RID/IMDG-Code), Besonderheiten, Abgrenzung und praktische Auswirkungen**

- Regelmäßige Wartung
- Reparatur (Umfang, behördliche Einbindung, behördliche Anerkennung als Reparaturbetrieb)
- Wiederaufarbeitung von IBC
- Bauliche Ausrüstung eines IBCs
- Bedienungsausrüstung eines IBCs
- Packmittelkörper

##### **Kennzeichnung von IBC**

- Besonderheiten der Bauarten,
- Aufbau der UN-Kennzeichen und Angaben auf dem Typenschild (6.5.2 ADR/RID/IMDG-Code),
- Kennzeichnung des Innenbehälters (6.5.2.2.4 ADR/RID/IMDG-Code),
- Stapellast (6.5.2.2.2 ADR/RID/IMDG-Code),
- Kennzeichnung nach der Inspektion und Prüfung (6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code und Stempelbild nach BAM-GGR 002 - Teil B),
- Kennzeichnung der Inspektion und Prüfung nach der Reparatur (6.5.4.5.3 ADR/RID/IMDG-Code)

- Kennzeichnung nach der regelmäßigen Wartung (4.1.2.4 ADR/RID/IMDG-Code)
- Kennzeichnung von wiederaufgearbeiteten Kombinations-IBC (31HZ1) (6.5.2.4 ADR/RID/IMDG-Code)

#### **Durchführung der wiederkehrenden Prüfung und Inspektion nach 6.5.4.4 insbesondere**

- Prüfung nach 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code (Dichtheitsprüfung)
- Inspektion nach 6.5.4.4.1 a) und b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 und 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code

#### **Pflichten des Herstellers sowie der Inspektionsstellen (§ 25 Absatz 1 und 3 GGVSEB etc.)**

#### **Zuständigkeiten von Behörden, rechtliche Bedeutung der IBC-Inspektion und -Prüfung**

#### **Protokoll, Prüfbericht, Aufbewahrungsfristen (6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code)**

### **Praktische Übungen**

- Prüfungsgrundlagen
  - Arbeitsmittel
  - Checklisten
  - Prüfaufbau
  - Arbeitssicherheit
    - Gefahren durch Druck, maximaler Prüfdruck bei Prüfung mit Luft
    - Druckminderer
    - Explosionsschutz (Beleuchtung bei Prüfung des inneren Zustandes)
- Dichtheitsprüfung Prüfmethoden
  - Manometer (z.B. analoges Rohrfederanometer nach DIN EN 837-1 Klasse 1,0 und Messbereich 0 bis 0,6 bar oder Klasse 0,6 und Messbereich 0 bis 1 bar)
  - Lecksuchspray/Seifenlösung
- Funktionsprüfung der Bedienungsausrüstung
  - Besonderheiten Bodenauslauf (Sicherung gegen versehentliches Öffnen)
  - Prüfung Druckentlastungseinrichtungen
- Wanddickenmessung (Ultraschallmessgerät)
- Kalibrierung der Messmittel
- Sichtprüfung
- Dokumentation

### **Bedingungen**

Die gesamte Dauer des Kurses ist mit mindestens 12 Zeitstunden zu veranschlagen.

Die Lernziele sind durch eine Lernerfolgskontrolle zu überprüfen und der erfolgreiche Abschluss ist dem Teilnehmer zu bescheinigen.

---

## Anhang 2 zur BAM GGR 002 – Allgemeiner Teil

### Mindestanforderungen an die Inspektionsstellen und ihr QSP

Nachfolgend sind Elemente genannt, die ein QSP einer Inspektionsstelle mindestens aufweisen muss.

#### a. Anwendungsbereich

- Angabe von Name und Anschrift der Inspektionsstelle, für die das QSP gilt.
- Auflistung der IBC-Arten, die die Inspektionsstellenanerkennung umfassen soll (z.B. 11A, 31A etc.) und der Prüfverfahren (z.B. Dichtheitsprüfung mittels Überdruck und Lecksuchspray, Waddickenmessung mittels Ultraschall).

#### b. Pflichten der Inspektionsstelle

- eine technische Leitung und die Inspektoren benennen (siehe auch Abschnitt „Zuständigkeiten“),
- schriftlich festlegen und dokumentieren, dass sie **weisungsungebunden** ist und ihre Prüftätigkeit **unabhängig** ausführt,

#### c. Allgemeine Anforderungen

- Das QSP ist schriftlich zu dokumentieren.
- Das QSP soll folgende Dokumente enthalten:
  - Inhaltsverzeichnis/Liste aller QSP-Dokumente mit Revisionsstand/Datum (Querverweisliste der Anforderungen dieser BAM-GGR 002 zu den entsprechenden Dokumenten, ggf. zu einzelnen Kapiteln des QSP),
  - Verfahrensanweisungen,
  - Arbeits- und Prüfanweisungen für die Dichtheitsprüfung, sofern erforderlich,
  - Arbeits- und Prüfanweisungen für die Kontrolle der Bauartkonformität (incl. Waddickenmessung, sofern erforderlich),
  - Arbeits- und Prüfanweisungen für die Prüfung der Funktion der Bedienungsausrüstung,
  - Aufzeichnungen, z.B. Kalibrierunterlagen und ausgefüllte Prüfberichte,
  - Muster des Prüfablaufplanes (Checkliste/Formular für die Erfassung der visuellen Kontrollen und der anzuwendende Prüfdruck bei der Dichtheitsprüfung),
  - Musterprüfberichte (siehe Muster-Vorlage MB.1 Prüfbericht),
  - Verweis darauf, wo die gültigen Rechtsgrundlagen (z.B. ADR/RID, BAM-GGR 002) einsehbar sind.

Arbeits- und Prüfanweisungen sollen bebildert sein und den tatsächlichen Arbeits- und Prüfablauf darstellen.

#### d. Erstellung, Lenkung und Revision von QSP-Dokumenten und Aufzeichnungen

- Festlegungen, Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen sind mit Revisionsstand und -datum zu versehen.
- **Aufbewahrungsfristen (insb. von Prüfberichten), Zugriffsberechtigungen und Verfahren zur Datensicherung sind zu dokumentieren.**
- Gültige Fassungen zutreffender Dokumente, insbesondere Arbeits- und Prüfanweisungen, müssen für die Inspektoren verfügbar sein.

### e. Selbstverpflichtung der Leitung

- Erklärung, in der sich die Inspektionsstellenleitung zur Einhaltung des QSP und der gesetzlichen Regelungen des Gefahrgutrechts verpflichtet.

### f. Zuständigkeiten

- Die Inspektionsstelle hat die Zuständigkeiten und Befugnisse der technischen Leitung und der Inspektoren festzulegen und bekannt zu machen (z.B. in Form eines Organigramms der Inspektionsstelle).

### g. Mitarbeiterkompetenz und -schulung

- Die Inspektionsstelle hat die angemessene Qualifikation der Inspektoren sicherzustellen und zu fördern. Dazu gehören:
  - IBC-Sachkundekurs
  - Weiterbildung und Schulungen,
  - Aufzeichnung über durchgeführte Schulungsmaßnahmen.
- Schulungen können extern oder intern erfolgen. Bei mündlichen Einweisungen ist der Inhalt zu dokumentieren.

### h. Prüfung und Inspektion

- Die erforderlichen Verfahrens- bzw. Arbeitsanweisungen für die Prüfung und Inspektion sind zu erstellen (siehe auch BAM-GGR 002 - Teil B „Verfahren zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von IBC“).
- Die Bedienungsanleitungen für das eingesetzte Prüfequipment sollen bereitstehen.

### i. Lenkung bei fehlerhaften Prüf- bzw. Inspektionsarbeiten

- Die Inspektionsstelle muss über Verfahren für den Umgang mit festgestellten fehlerhaften Prüfungen (z.B. bei Versagen von Prüf- und Messmitteln) bzw. Inspektionen verfügen. Durch diese Verfahren muss sichergestellt werden, dass der Kunde und die BAM unterrichtet und der Prüfbericht zurückgerufen wird; die Prüfung und Inspektion muss schnellstmöglich wiederholt werden.
- Die Analyse der fehlerhaften Prüfarbeiten muss zusammen mit den getroffenen Korrekturmaßnahmen **aufgezeichnet** werden.

### j. Prüf- und Messmittel

- Die Mess- und Prüfmittel müssen für die jeweiligen Prüfaufgaben **geeignet** sein. Als geeignet angesehen werden z.B.: Manometer für die Dichtheitsprüfung mit einem Messbereich 0 - 0,6 bar der Genauigkeitsklasse 1 oder solche mit einem Messbereich 0 - 1,0 bar der Genauigkeitsklasse 0,6.
- Die Messmittel müssen kalibriert sein. Der Nachweis der Kalibrierung muss in den im QSP festgelegten Abständen erfolgen (Archivierung der Kalibrierscheine).
- Prüf- und Messmittel müssen **messtechnisch rückführbar** sein.

## Anhang 3 zur BAM GGR 002 – Allgemeiner Teil

### Formular Antrag auf Anerkennung als Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002

Das Formular steht online zur Verfügung und kann hier heruntergeladen werden:  
[http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche\\_mitteilungen/index.htm#verp\\_002](http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm#verp_002).

#### Antrag auf Anerkennung als Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002

<b>1</b>	<b>Angaben zum Antrag</b>	
1.1	<input type="checkbox"/> Erst-Antrag	
1.1.2	<input type="checkbox"/> Inspektionsstelle Typ I	oder <input type="checkbox"/> Inspektionsstelle Typ II
1.2	Antrag auf Neufassung des Anerkennungsbescheides wegen:	
1.2.1	<input type="checkbox"/> Namens- oder Adressänderung	
1.2.2	<input type="checkbox"/> Erweiterung des Umfangs der Inspektionen	
1.3	<input type="checkbox"/> Verlängerungsantrag	
<b>2</b>	<b>Angaben zur Inspektionsstelle</b>	
2.1	Firmenname	
2.2	Straße	
2.3	PLZ und Ort	
2.4	Land	
<b>3</b>	<b>Angaben zum Antragsteller</b>	
3.1	Name, Vorname	
3.2	E-Mail	
3.3	Telefon	
	Adressangaben	<input type="checkbox"/> wie unter 2.1 bis 2.4
3.4	Firmenname	
3.5	Straße	
3.6	PLZ und Ort	
3.7	Land	
<b>4</b>	<b>Angaben zum Umfang der Inspektionsstellenanerkennung (IBC-Arten z.B. 31A)</b>	
4.1		
<b>5</b>	<b>Angaben zur Rechnungsstellung</b>	
5.1	USt-Id-Nr.	
5.2	Sonstiges	
	Adressangaben	<input type="checkbox"/> wie unter 2.1 bis 2.4 <input type="checkbox"/> wie unter 3.4 bis 3.7
5.3	Firmenname	
5.4	Straße	
5.5	PLZ und Ort	
5.6	Land	
<b>6</b>	<b>Verpflichtungserklärung</b>	
6.1	<input type="checkbox"/> Selbstverpflichtungserklärung. Die Inspektionsstelle verpflichtet sich, geeignete und ausreichend kalibrierte Mess- und Prüfmittel zu verwenden.	
6.2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Unabhängigkeit. Die benannten Inspektoren unterliegen bei Ihrer Prüf- und Inspektionstätigkeit keinen Weisungen durch die Organisation.	
<b>7</b>	<b>Datum, Ort, Unterschrift des Antragstellers</b>	
Hiermit beantragt der in Punkt 3 genannte Antragsteller für das in Punkt 2 genannte Unternehmen die Anerkennung als Inspektionsstelle entsprechend der Angaben in Punkt 1.		

### Antrag auf Anerkennung Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002

#### Anhang 1

Angaben zu den Inspektoren (bitte Kopien der Nachweise zur Sachkunde IBC gemäß BAM-GGR 002 beifügen, wenn Sie der BAM noch nicht zugesendet wurden).

Anrede	Name	Vorname	Sachkunde- kurs vom (Datum)	Bemerkung (z.B. Leiter Inspektionsstelle, Stellvertreter, Prüfer)

(eventuell zusätzliches Blatt verwenden)

---

## BAM-GGR 002 –Teil A

### Besonderes Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen I

#### A.1 Inspektionsstelle I

Im Folgenden wird das Verfahren der Anerkennung von Inspektionsstellen I beschrieben.

##### A.1.1 Definition Inspektionsstellen I

Unabhängig agierende natürliche oder juristische Personen sowie ein festgelegter Teil einer juristischen Person (sofern dieser festgelegte Teil für alle seine Tätigkeiten im Rahmen der BAM-GGR 002 rechtlich verantwortlich gemacht werden kann) können von der BAM als Inspektionsstellen I für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von IBC anerkannt werden. Inspektionsstellen I in diesem Sinne können z.B. technische Überwachungsorganisationen, Hersteller von IBC oder Benutzer/Eigentümer/Vertreiber von IBC sein.

Die Inspektionsstelle I ist verantwortlich für die Tätigkeiten der bei ihr registrierten Inspektoren im Rahmen dieser BAM GGR 002.

Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Anerkennung als Inspektionsstelle I zu erfüllen:

- Die Inspektionsstelle erfüllt die in Teil A dieser BAM-GGR 002 festgelegten Anforderungen an eine Inspektionsstelle.
- Die Inspektionsstelle betreibt ein Qualitätssicherungsprogramm (QSP), das der Art und dem Umfang der ausgeführten Tätigkeit entspricht und schriftlich niedergelegt ist. Eine geeignete Gliederung für ein solches QSP ist in Anhang 2 angegeben. Anhang 2 enthält die Mindestanforderungen sowohl an die Inspektionsstelle selbst als auch an ihr QSP.
- Jeder Inspektor einer Inspektionsstelle muss vor der Aufnahme seiner Tätigkeit einen IBC-Sachkundekurs erfolgreich abgeschlossen haben (siehe Anhang 1 zum Inhalt des Kurses) und die Inspektionsstelle muss dies gegenüber der BAM nachweisen. Jeder Inspektor einer Inspektionsstelle muss bei der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen unabhängig und weisungsfrei sein und entsprechend dem QSP der Inspektionsstelle handeln.

##### A.1.2 Verfahren zur Anerkennung als Inspektionsstelle I

###### A.1.2.1 Erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle I

Für die erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle I (vgl. A 1.2.1 dieser BAM-GGR 002) legt die Inspektionsstelle der BAM vor dem Erst-Audit folgende Unterlagen in deutscher Sprache und möglichst in elektronischer Form vor:

- a) **einen Antrag auf Anerkennung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) als Inspektionsstelle mit folgenden Angaben:
  - Name und Anschrift der Inspektionsstelle mit Ansprechpartner,
  - Liste der Inspektoren,
  - Liste der Arten von IBCs, deren Inspektion und Prüfung durch das QSP abgedeckt ist,
  - **Nachweis der organisatorischen Unabhängigkeit** der Inspektoren und der Inspektionsstelle, sofern es sich nicht um eine rechtlich selbstständige Prüforganisation handelt,
  - **Erklärung zur Weisungsfreiheit** der Inspektoren bei der Durchführung der Prüfungen,
  - **Selbstverpflichtungserklärung** zur Nutzung von geeigneten und ausreichend kalibrierten Prüf- und Messmitteln sowie



- **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen**; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein.

b) **folgende Auszüge aus der schriftlichen Dokumentation des QSP:**

- Verfahrensanweisungen:
  - zur Lenkung der Dokumente, insbesondere der Prüfberichte und deren technischen Aufzeichnungen, Daten und anderweitigen Spezifikationen,
  - zum Umgang mit fehlerhaften Prüfungen und Inspektionen sowie fehlerhaften Prüfberichten,
- Arbeitsanweisungen:
  - für die Durchführung der Prüfung und Inspektion (inkl. Fotos der Prüfdurchführung),
  - zum Umgang mit kalibrierten Prüf- und Messmitteln,
- je Inspektor einen **Nachweis** eines erfolgreich abgeschlossenen **IBC-Sachkundekurses**,
- Aufzeichnungen (Checklisten/Formulare):
  - Muster des Prüfablaufplanes (z.B. für die Erfassung der visuellen Kontrollen),
  - Muster des/der Prüfberichte/s (siehe Muster-Vorlage MC.1 Prüfbericht),
  - gültige Kalibriernachweise aller verwendeten Messmittel.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern. Spätestens beim Erst-Audit erfolgt eine umfassende Prüfung des QSP bezüglich der Mindestanforderungen nach Anhang 2.

### **A.1.2.2 Neufassung der Anerkennung der Inspektionsstelle I**

Die Beantragung einer Neufassung der Anerkennung wird erforderlich, wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Anerkennung:

- sich Name und/oder Anschrift der Inspektionsstelle ändern,
- grundlegende Änderungen am QSP vorgenommen werden sollen, z.B. Erweiterung um eine zusätzliche IBC-Art und ggf. damit verbundener weiterer Prüfverfahren

Hierfür sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache und möglichst in elektronischer Form vorzulegen:

- a) ein **Antrag auf Neufassung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) der Anerkennung mit folgenden Angaben:
- sowohl ursprüngliche/r als auch geänderte/r Name und Anschrift der Inspektionsstelle mit Ansprechpartner,
  - bei Änderung des QSP: Beschreibung der Änderungen und zugehörige Unterlagen sowie
  - **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen**; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein.

Die BAM stimmt erforderliche weitere Unterlagen und Maßnahmen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab.

Ein Re-Audit kann erforderlich sein.

### **A.1.2.3 Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle I**

Für eine fristgemäße Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle I müssen folgende Unterlagen in deutscher Sprache und möglichst in elektronischer Form spätestens acht Wochen vor Ablauf der aktuell gültigen Anerkennung bei der BAM vollständig vorliegen:

- a) ein **Antrag auf Verlängerung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) der Anerkennung der Inspektionsstelle inkl. **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen**; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein,
- b) **geänderte QSP-Dokumente** seit der letzten Anerkennung der Inspektionsstelle,
- c) **Schulungsnachweise der letzten 3 Jahre** für alle Inspektoren (z.B. interne Schulung zu den Vorgaben/Inhalten aus dem Arbeitskreis Inspektionsstellen, s.a. Anhang 2),
- d) **gültige Kalibriernachweise** aller verwendeten Messmittel.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

## **A.2 Anerkennungsbescheid für Inspektionsstellen I**

### **A.2.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids**

Werden die in A.1.2 dieser BAM-GGR 002 genannten Unterlagen mit zufriedenstellendem Ergebnis geprüft und erfolgte bei der Inspektionsstelle I ein erfolgreiches Erst-Audit bzw. falls erforderlich ein erfolgreiches Re-Audit, erteilt die BAM die Anerkennung als Inspektionsstelle I in Form eines Anerkennungsbescheids. Dieser umfasst auch die Arten von IBC, für die die Anerkennung gilt.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt in der Regel auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

### **A.2.2 Widerruf des Anerkennungsbescheids als Inspektionsstelle I**

Die Inspektionsstelle I hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die Folgen für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung haben und zu einem Widerruf der Anerkennung führen können.

Treten während der Gültigkeit der Anerkennung anerkennungsrelevante Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Anerkennung zu widerrufen. Der betreffenden Inspektionsstelle ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe sachlicher Art liegen z.B. vor, wenn:

- die Kompetenz einer Inspektionsstelle, z.B. aufgrund von wiederholten Abweichungen bei der Prüf- und Inspektionsdurchführung, von der BAM als nicht ausreichend bewertet wird,
- wiederholt gegen die in 2 und 3 dieser BAM-GGR 002 genannten Pflichten verstoßen wird,
- die Inspektionsstelle nicht mehr über die benötigte Kompetenz zur Durchführung von Prüfungen und Inspektionen verfügt.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids dürfen Prüfungen und Inspektionen nicht mehr durchgeführt werden.

## **A.3 Audits bei Inspektionsstellen I**

### **A.3.1 Erst-Audit**

Für die Erstanerkennung hat die Inspektionsstelle I die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Rahmen eines erstmaligen Audits durch die BAM nachzuweisen.

---

Das Erst-Audit umfasst:

- die Überprüfung und Bewertung des QSP, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gefahrgutrechts und dieser BAM-GGR 002,
- die Begutachtung der Prüfeinrichtungen sowie der Prüf- und Messmittel für die Prüfung und Inspektion,
- die Begutachtung der Durchführung der Prüfung und Inspektion und die Bewertung der zugehörigen Arbeitsanweisungen und der Muster der Aufzeichnungen (Checklisten/Formulare),
- Überprüfung und Bewertung der Qualifikation der Inspektoren.

Zum Zeitpunkt des Erst-Audits müssen die notwendigen Prüfeinrichtungen verfügbar sein.

Die Unterlagen nach A.1.2.1 dieser BAM-GGR 002 sind vorab einzureichen.

### **A.3.2 Re-Audits**

Die BAM führt nach einem von ihr festgelegten Verfahren Re-Audits bei den Inspektionsstellen I durch. Re-Audits werden alle 3 Jahre im Rahmen der Verlängerung der Anerkennung durchgeführt.

Für Hersteller, Wiederaufarbeiter, Betriebe für die Reparatur oder Betriebe für die regelmäßige Wartung von IBC, die über eine gültige QSP-Anerkennung nach BAM-GGR 001 verfügen, den jährlichen Überwachungsbegehungen unterliegen und ausschließlich an den von ihnen hergestellten, wiederaufgearbeiteten, reparierten oder regelmäßig gewarteten Behältern die wiederkehrenden Prüfungen und Inspektionen durchführen, kann auf Antrag von diesem Verfahren abgewichen werden.

### **A.3.3 Dokumentation bei Audits**

Die Dokumentation erfolgt in deutscher Sprache.

Die BAM erstellt einen Auditbericht. Alle Abweichungen und festgelegten Korrekturmaßnahmen werden schriftlich dokumentiert und sind Bestandteil des Auditberichtes.

---

## BAM-GGR 002 –Teil B

### Besonderes Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen II

#### B.1 Inspektionsstelle II

Im Folgenden wird das Verfahren der Anerkennung von Inspektionsstellen II beschrieben.

##### B.1.1 Definition Inspektionsstellen II

Unabhängig agierende natürliche oder juristische Personen sowie ein festgelegter Teil einer juristischen Person (sofern dieser festgelegte Teil für alle seine Tätigkeiten im Rahmen der BAM-GGR 002 rechtlich verantwortlich gemacht werden kann) können von der BAM für die Durchführung der Prüfung und Inspektion an IBC gemäß 6.5.4.4.2 b) und 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.2 (b) und 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code als Inspektionsstelle II anerkannt werden.

Die Inspektionsstelle II ist verantwortlich für die Tätigkeiten der bei ihr registrierten Inspektoren im Rahmen dieser BAM GGR 002.

Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Anerkennung als Inspektionsstelle II zu erfüllen:

- Die Inspektionsstelle muss alle bei ihr angestellten Mitarbeiter auflisten, die als Inspektoren tätig sein sollen und diese Auflistung der BAM übermitteln.
- Die Inspektionsstelle betreibt ein Qualitätssicherungsprogramm (QSP), das der Art und dem Umfang der ausgeführten Tätigkeit entspricht und schriftlich niedergelegt ist. Eine geeignete Gliederung für ein solches QSP ist in Anhang 2 angegeben. Anhang 2 enthält die Mindestanforderungen an ein QSP.
- Jeder Inspektor einer Inspektionsstelle muss vor der Aufnahme seiner Tätigkeit einen IBC-Sachkundekurs erfolgreich abgeschlossen haben (siehe Anhang 1 zum Inhalt des Kurses) und die Inspektionsstelle muss dies gegenüber der BAM nachweisen. Jeder Inspektor einer Inspektionsstelle muss bei der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen unabhängig und weisungsfrei sein, und entsprechend dem QSP der Inspektionsstelle handeln.

##### B.1.2 Verfahren zur Anerkennung als Inspektionsstelle II

###### B.1.2.1 Erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle II

Für die erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle II für die Prüfung und Inspektion von IBC legt die Inspektionsstelle der BAM folgende Unterlagen bzw. Informationen in deutscher Sprache und möglichst in elektronischer Form vor:

a) **einen Antrag auf Anerkennung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) als Inspektionsstelle II mit folgenden Angaben:

- Name (Firma) und Anschrift (Sitz) der Inspektionsstelle mit Ansprechpartner,
- Liste der Inspektoren,
- Liste der Arten von IBCs, deren Inspektion und Prüfung durch die Anerkennung abgedeckt sein soll,
- **Nachweis der organisatorischen Unabhängigkeit** der Inspektoren und der Inspektionsstelle, sofern es sich nicht um eine rechtlich selbstständige Prüforganisation handelt,
- **Erklärung zur Weisungsfreiheit** der Inspektoren bei der Durchführung der Prüfungen,
- **Selbstverpflichtungserklärung** zur Nutzung von geeigneten und ausreichend kalibrierten Prüf- und Messmitteln sowie

- **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen**; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein.
- b) Je Inspektor einen **Nachweis** eines erfolgreich abgeschlossenen **IBC-Sachkundekurses**.
- c) **folgende Auszüge aus der schriftlichen Dokumentation des QSP**:
  - Verfahrensanweisung:
    - zum Umgang mit fehlerhaften Prüfungen und Inspektionen sowie fehlerhaften Prüfberichten.
  - Arbeitsanweisung (kann in die Verfahrensanweisung integriert sein):
    - für die Durchführung der Dichtheitsprüfung.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

### **B.1.2.2 Neufassung der Anerkennung als Inspektionsstelle II**

Die Beantragung der Neufassung der Anerkennung als Inspektionsstelle II wird erforderlich, wenn sich die nach B.1.2.1 dieser BAM-GGR 002 übermittelten Informationen/Umstände ganz oder teilweise ändern.

Die veränderten Informationen bzw. Umstände sind im Rahmen eines **Antrages auf Neufassung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) der Anerkennung zu bezeichnen und ggf. nachzuweisen (ein Nachweis ist erforderlich, sofern und soweit auch zur erstmaligen Anerkennung ein Nachweis erforderlich war). In dem Antrag sind ferner **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen** anzugeben; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein.

Die BAM stimmt erforderliche weitere Unterlagen und Maßnahmen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab.

### **B.1.2.3 Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle II**

Für eine fristgemäße Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle II müssen folgende Unterlagen in deutscher Sprache und möglichst in elektronischer Form spätestens vier Wochen vor Ablauf der aktuell gültigen Anerkennung bei der BAM vollständig vorliegen:

- a) **ein Antrag auf Verlängerung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) der Anerkennung der Inspektionsstelle inkl. **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen**; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein sowie
- b) **geänderte QSP-Dokumente** seit der letzten Anerkennung der Inspektionsstelle.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

## **B.2 Anerkennungsbescheid der Inspektionsstellen II**

### **B.2.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids**

Werden die in B.1.2 für die Inspektionsstelle II genannten Unterlagen mit zufriedenstellendem Ergebnis geprüft, erteilt die BAM die Anerkennung als Inspektionsstelle II in Form eines Anerkennungsbescheids. Dieser umfasst auch die Arten von IBC, für die die Anerkennung gilt.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt in der Regel auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

---

## **B.2.2 Widerruf des Anerkennungsbescheids als Inspektionsstelle II**

Die Inspektionsstelle II hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die Folgen für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung haben und zu einem Widerruf der Anerkennung führen können.

Treten während der Gültigkeit der Anerkennung anerkenntnisrelevante Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Anerkennung zu widerrufen. Der betreffenden Inspektionsstelle ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe sachlicher Art liegen z.B. vor, wenn:

- die Kompetenz einer Inspektionsstelle, z.B. aufgrund von wiederholten Abweichungen bei der Prüf- und Inspektionsdurchführung, von der BAM als nicht ausreichend bewertet wird,
- wiederholt gegen die in 2 und 3 dieser BAM-GGR 002 genannten Pflichten verstoßen wird,
- die Inspektionsstelle nicht mehr über die benötigte Kompetenz zur Durchführung von Prüfungen und Inspektionen verfügt.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids dürfen Prüfungen und Inspektionen nicht mehr durchgeführt werden.

## **BAM-GGR 002 - Teil C**

### **Verfahren zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)**

#### **C.1 Begriffsbestimmungen**

##### **C.1.1 Inspektion auf Übereinstimmung mit dem Baumuster (nur bei Inspektionen nach 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code)**

Prüfung der zeichnungsgerechten Umsetzung der Fertigung des IBC mit der zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen Zulassungsvariante in Bezug auf die Abmessungen, die verwendeten Werkstoffe einschließlich der festgelegten Wanddicken, die ordnungsgemäße Schweißausführung, bauliche Ausrüstung und Bedienungsausrüstung gemäß Spezifikation sowie die Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung.

##### **C.1.2 Inspektion des inneren und äußeren Zustandes**

Sichtkontrolle der inneren (nur bei Inspektionen nach 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code) und äußeren Beschaffenheit des IBC, insbesondere im Hinblick auf Korrosion, Verunreinigung und Beschädigung.

##### **C.1.3 Inspektion der einwandfreien Funktion der Bedienungsausrüstung**

Überprüfung der Befüll- und Entleerungseinrichtungen (Kontrolle der Deckelverschraubung, Zustand der Dichtung, Sicherung des Bodenauslaufs bei Hebelverschlüssen usw.), und gegebenenfalls vorhandene Druckausgleichs- oder Lüftungseinrichtungen, Sicherheits-, Heizungs- und Wärmeschutzeinrichtungen sowie Messinstrumente.

##### **C.1.4 Grundkennzeichnung nach 6.5.2.1 ADR/RID/IMDG-Code**

Für die Grundkennzeichen von IBC gilt:

- a) Sie werden vom Hersteller/Wiederaufarbeiter aufgebracht.
- b) Die Grundkennzeichen nach 6.5.2.1 ADR/RID/IMDG-Code können auch von durch den Hersteller/Wiederaufarbeiter autorisierten Personen wieder aufgebracht werden. Dies darf durch Inspektionsstellen erfolgen. Dies berührt nicht die Verantwortlichkeit des Herstellers/Wiederaufarbeiters für Zuwiderhandlungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe a GGVEB.
- c) Bei Verlust der Kennzeichnung entspricht der IBC nicht mehr den Vorschriften des ADR/RID/IMDG-Code und darf nicht mehr für die Beförderung von Gefahrgut verwendet werden.

##### **C.1.5 Zusätzliche Kennzeichnung nach 6.5.2.2 ADR/RID/IMDG-Code**

Für die zusätzlichen Kennzeichen von IBC gilt:

- a) Sie werden vom Hersteller/Wiederaufarbeiter aufgebracht.
- b) Die Informationen nach 6.5.2.2.1 nach 6.5.2.2.2 ADR/RID/IMDG-Code dürfen auf einem Schild (Typenschild) angebracht werden.  
Dieses Schild darf auch die Grundkennzeichen nach 6.5.2.1 und das Stapellastprogramm nach 6.5.2.2.2 ADR/RID/IMDG-Code enthalten.
- c) Für die zusätzlichen Kennzeichen nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code gelten folgende Regelungen:
  1. Die zusätzlichen Kennzeichen der letzten Dichtheitsprüfung und der letzten Inspektion nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code (siehe C.2 g) und h)) dürfen von Inspektionsstellen angebracht werden.

2. Auch die übrigen zusätzlichen Kennzeichen nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code können von durch den Hersteller/Wiederaufarbeiter autorisierten Personen wieder aufgebracht werden. Dies darf durch Inspektionsstellen I erfolgen. Dies berührt nicht die Verantwortlichkeit des Herstellers/Wiederaufarbeiters für Zuwiderhandlungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe a GGVSEB.
  3. Bei Verlust der Kennzeichnung entspricht der IBC nicht mehr den Vorschriften des ADR/RID/IMDG-Code und darf nicht mehr für die Beförderung von Gefahrgut verwendet werden.
- d) Das Kennzeichen nach 6.5.2.2.2 ADR/RID/IMDG-Code (Stapellast-Piktogramm) darf von Inspektionsstellen angebracht werden. Dabei sind die Vorgaben des Herstellers/Wiederaufarbeiters wie z.B. die ggf. vorhandenen Angaben zur maximalen Stapellast in der zusätzlichen Kennzeichnung nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code zu beachten.
- e) Durch die Inspektionsstelle dürfen weitere Schilder/Plaketten am IBC angebracht werden, auf denen die zusätzlichen Kennzeichen der letzten Dichtheitsprüfung und der letzten Inspektion nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code angebracht werden können (siehe C.2 g) und h)).
- f) Zum Zwecke der Kennzeichnung der letzten Dichtheitsprüfung und der letzten Inspektion nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code (siehe C.2 g) und h)) darf das Schild, welches die dafür vorgesehenen Felder aufweist, durch Inspektionsstellen entfernt werden, sofern dies im Zuge der Durchführung der Inspektion und Prüfung geschieht und dieses Schild unverzüglich wieder am IBC befestigt wird.  
Es muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass jedes Schild nur an dem dafür vorgesehenen IBC wieder aufgebracht wird.  
Dieses Entfernen und Wiederanbringen ist auch zulässig, wenn sich auf diesem Schild die übrigen zusätzlichen Kennzeichen nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code sowie die Grundkennzeichen nach 6.5.2.1 ADR/RID/IMDG-Code befinden.  
Eine Autorisierung gemäß C.1.4 b)<sup>1</sup> bzw. C.1.5 c) 3. durch den Hersteller/Wiederaufarbeiter ist in diesem Fall nicht erforderlich; die Verantwortung für die korrekte Kennzeichnung trägt die Inspektionsstelle.

## C.2 Verfahren der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen, Dokumentation

**Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.**

- a) Für die Prüfungen und Inspektionen sind vom Benutzer bzw. Eigentümer des IBC die Ergebnisse früherer Prüfungen/Inspektionen bereitzustellen.
- b) Für die Inspektionen nach 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code sind vom Benutzer/Eigentümer des IBC die relevanten Prüfberichte zur Bauartzulassung bereitzustellen; diese Unterlagen kann der Benutzer/Eigentümer auf Basis von 6.5.6.14.1 ADR/RID/IMDG-Code beim Hersteller/Wiederaufarbeiter anfordern.
- c) Bei der Prüfung nach 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code an von der BAM zugelassenen IBC der Codierungen 21H1, 21H2, 31H1, 31H2, 21HZ1 und 31HZ1 darf die Dichtheitsprüfung auch mit einem Überdruck von mindestens 0,1 bar durchgeführt werden. Bei diesem Verfahren ist der Einsatz von Lecksuchspray, Seifenlösung o. Ä. (Oberflächenspannung kleiner oder gleich 32 mN/m; siehe Technische Sicherheit, Bd. 4, 2014, Nr. 5, S. 47-50) zwingend erforderlich. Wahlweise kann diese Prüfung auch im Wasserbad mit entspanntem Wasser (Oberflächenspannung kleiner oder gleich 33,2 mN/m; siehe Packaging Science and Technology, Bd. 27, 2014, Nr. 4, S. 327-339) durchgeführt werden.
- d) Die Ergebnisse der Prüfungen und Inspektionen müssen gemäß 6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code in Prüfberichten festgehalten werden, die vom Eigentümer oder Benutzer des IBC mindestens bis zur nächsten Inspektion aufzubewahren sind (siehe Muster-Vorlage MB.1 Prüfbericht).
- e) In den Prüfberichten sind die Ergebnisse der Prüfungen und Inspektionen und die darauf aufbauenden Entscheidungen über die weitere Verwendung der IBC nachvollziehbar zu dokumentieren.

<sup>1</sup> Korrigiert am 17.01.2018. Der Verweis „C.1.4 c)“ wurde durch „C.1.4 b)“ ersetzt.



- 
- f) Die Prüfberichte dürfen nur von den Inspektoren der Inspektionsstellen erstellt und unterschrieben oder in anderer Weise als gültig bestätigt werden.
  - g) Der IBC ist mit Datum (Monat und Jahr) der Durchführung der Dichtheitsprüfung nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code und/oder der Inspektion nach 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code gemäß 6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code in Verbindung mit 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code dauerhaft zu kennzeichnen. Bei Inspektionen nach Unterabschnitt 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code ist zusätzlich das zugelassene Zeichen der Inspektionsstelle anzubringen.
  - h) Prüfungen und Inspektionen nach erfolgter Reparatur gemäß Unterabschnitt 6.5.4.5 ADR/RID/IMDG-Code sind außerdem gemäß 6.5.4.5.3 ADR/RID/IMDG-Code zu kennzeichnen.

### **C.3 Verfahren bei Überschreitung der Inspektionsfristen**

Wird die Frist zur wiederkehrenden Prüfung und Inspektion gemäß 6.5.4.4 ADR/RID/IMDG-Code überschritten, so erlischt gemäß 4.1.2.2 ADR/RID/IMDG-Code die Betriebserlaubnis des IBC. Die sonstigen Regelungen des Abschnitts 4.1.2.2 ADR/RID/IMDG-Code bleiben davon unberührt.

Vor erneuter Inbetriebnahme ist eine Inspektion nach 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code durchzuführen.

Für die darauffolgende Einhaltung der Inspektionsfristen nach 6.5.4.4.1 ADR/RID/IMDG-Code ist das Datum dieser Inspektion vor erneuter Inbetriebnahme maßgeblich.

## Muster-Vorlage MC.1 zur BAM GGR 002 - Teil C

### Prüfbericht

Die Muster-Vorlage soll eine Hilfestellung geben, wie ein Prüfbericht gemäß 6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code aufgebaut sein kann. Die einzigen verpflichtenden Angaben gemäß 6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code sind die Angaben zu den Ergebnissen der Prüfungen und Inspektionen sowie die Angaben zur Inspektionsstelle.

**Prüfbericht**  
 gemäß 6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code

**Wiederkehrende Prüfung und Inspektion  
 an metallenen Großpackmitteln (IBC)**

**Inspektionsstelle:**  
 (Name und Adresse)

**Prüfart:**

**IBC-Daten:**

Eigentümer/Kunde			
IBC-Hersteller			
UN-Kennzeichen	Ⓢ		
Typ		Seriennummer	
Fassungsraum		Eigenmasse	
Werkstoff		Mindestdicke	
Stapellast		Stapellastpiktogramm	
höchstzulässiger Füllungs-/Entleerungsdruck			

**Folgende Prüfungen und Inspektionen wurden an dem IBC durchgeführt:**

Inspektion gemäß 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code  
 Inspektion gemäß 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code  
 Dichtheitsprüfung gemäß 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code

nach einer Reparatur des IBC gemäß 6.5.4.5 ADR/RID/IMDG-Code

**Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Inspektionen:**

	i.O.	Mangel	Bemerkung
Übereinstimmung mit dem Baumuster inkl. Kennzeichen			
Kennzeichnung vorhanden: vollständig und lesbar			
Innerer Zustand			
Außerer Zustand			
Einwandfreie Funktion der Bedienungsausrüstung			
Ansprechverhalten der Druckausgleichseinrichtung			
Dichtheitsprüfung bei mindestens 0,2 bar (20 kPa)			

**Folgende Kennzeichen wurden nach erfolgreicher Prüfung und Inspektion an dem IBC angebracht:**

Monat und Jahr gemäß 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code sowie zugelassenes Zeichen gemäß C.2 g) Satz 2 der BAM GGR 002  
 Monat und Jahr gemäß 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code  
 Land, Monat und Jahr sowie zugelassenes Zeichen gemäß 6.5.4.5.3 ADR/RID/IMDG-Code

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Stempel, Unterschrift  
 der Inspektionsstelle

Prüfbericht gemäß ADR/RID/IMDG-Code, Revision 3 Seite 1/1